

VEREINSSTATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Melonenschnitz“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Baden.

Art. 2 Zweck

Der „Verein Melonenschnitz“ unterstützt das Historische Museum Baden in seiner Sammlungs- und Ausstellungstätigkeit. Er fördert *den* Kontakt der Bevölkerung *mit dem Museum* und verwandten Institutionen der gesamten Region und pflegt den Industriekulturpfad Limmat-Wasserschloss.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person (inkl. Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden oder den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Warnung nicht bezahlt haben, können durch Beschluss des Vorstandes endgültig und ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Zwei Rechnungsrevidierende

A. Vereinsversammlung

Art. 7 Vereinsjahr, Einberufung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes mindestens einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte statt. Die Mitglieder werden mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste und allfälligen Unterlagen schriftlich eingeladen.

Anträge zur Traktandenliste müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidium eintreffen, so dass gegebenenfalls noch vor der Versammlung eine Bekanntgabe an die Mitglieder erfolgen kann.

Art. 8 Leitung und Protokoll

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder bei Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Vereinsversammlung. Der/die Aktuar/in führt das Protokoll.

Art. 9 Aufgaben, Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich zwischen April und November statt. Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Abnahme Jahresrechnung und Revisionsbericht
- b. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevi *dierenden* für eine 2-jährige Amtszeit
- c. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d. Genehmigung Jahresbudget
- e. Änderungen der Statuten
- f. Vereinsauflösung

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

B. VORSTAND

Art. 11 Zusammensetzung, Aufgaben

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Er pflegt den steten Kontakt mit der Museumsleitung und trifft sich mindestens ein Mal jährlich mit Ressort- und Abteilungsleitung Kultur sowie der Museumsleitung der Stadt Baden.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die vorsitzende Person hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

C. RECHNUNGSREVISION

Art. 13 Aufgaben

Die Revidierenden prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung zu Händen der Vereinsversammlung.

IV. MITTEL / FINANZIELLES

Art. 14 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- a. Gründungsvermögen
- b. Mitgliederbeiträgen
- c. Spenden, Subventionen, Vermächtnisse
- d. Erträgen aus Vereinsaktivitäten
- e. Sponsorenbeiträgen

Art. 15 Finanzkompetenzen

Für den Verein zeichnen der Präsident bzw. die Präsidentin sowie ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Für einzelne Projekte oder bei längeren Abwesenheiten trifft der Vorstand geeignete Regelungen.
Die Arbeit im Verein erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
Der Vorstand regelt die Entschädigung von besonderen Aufgaben und von Spesen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins gehen Vereinsvermögen und allfällige Verpflichtungen an das Historische Museum Baden über.

Art. 17 Inkrafttreten

Die Statuten vom 26. 11.2014 sind an der Vereinsversammlung vom 8. September 2015 revidiert worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident Kurt Wiederkehr



Die Aktuarin Judith Meier-Gander

